

Aufstellung über Zuwendungsanträge für 2021

Produkt / Träger / Bezeichnung der Zuwendung	Art	Anlass	Umfang €	För- de- rung seit	Rechtlicher Rahmen	Finanzierung / Konsequenzen
367 / Neuerkeröder Quali- fizierungsbetriebe GmbH Jugendwerkstatt	Zuwen- dung	jährlicher Antrag	Ansatz 2020: 19.100,- € Beantragt und veran- schlagt für 2021: 19.100,-€	1997	<p>§ 13 SGB VIII, jährlicher Förderbeschluss im Rahmen der Haushaltsberatungen, Richtlinie des MFAS vom 09.05.2001; zusätzlich: Vereinbarung im Rahmen von PACE</p> <p>Die Jugendwerkstatt hat u.a. die Aufgabe, individuell beeinträchtigten oder sozial benachteiligten jungen Menschen durch berufliche und soziale Qualifizierungsangebote eine Integration in Ausbildung und Beruf zu ermöglichen.</p> <p>Gemäß der Förderrichtlinie werden zuwendungsfähige Ausgaben anteilig durch das Land bezuschusst. Der örtliche Jugendhilfeträger hat sich aufgrund seiner Verantwortung aus § 13 SGB VIII an den Kosten zu beteiligen.</p>	<p>Die Kürzung der kommunalen Mittel würde zu einer Einschränkung oder Einstellung der Angebote führen, so dass indirekt schon absehbar ist, dass Mehrkosten im Bereich der Sozialhilfe bzw. ALG II eintreten können.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Präventionsauftrages wäre es ungünstig, den Jugendlichen die Perspektive für die Zukunft zu nehmen.</p> <p>Das Projekt Jugendwerkstatt wird in enger Kooperation mit dem Pro Aktiv Centrum (PACE) durchgeführt.</p>

Aufstellung über Zuwendungsanträge für 2021

Produkt / Träger / Bezeichnung der Zuwendung	Art	Anlass	Umfang €	För- de- rung seit	Rechtlicher Rahmen	Finanzierung / Konsequenzen
367 / Ev.-luth. Propsteiver- band Salzgitter- Wolfenbüttel / Ev. Familienbil- dungsstätte WF; Förderung der Er- ziehung in der Fa- milie	Zuwen- dung	jährli- cher Antrag	Ansatz 2020: 28.200,-€ Beantragt und veran- schlagt für 2021: 28.200,-€	1974	§§ 2, 16 SGB VIII enthalten den Auftrag zur Förderung der Erziehung in der Familie. Das Land gewährt Zuschüsse für Familienbil- dungsstätten (RdErl. d. MS vom 09.08.2004), damit die Aufgaben besonde- rer öffentlicher Verantwortung für die Erzie- hung in Familien i.S.v. § 16 SGB VIII erfüllt werden können. Durch Familienbildung soll dazu beigetragen werden, für Familien posi- tive Lebensbedingungen zu erhalten und zu schaffen. Die Ev. Familienbildungsstätte erfüllt familienpädagogische Aufgaben i.S.d. SGB VIII und arbeitet eng mit den Einrich- tungen der Kinder- und Jugendhilfe zusam- men.	Die Evangelische Familien-Bildungsstätte wird seit dem Jahre 1974 gefördert. Für das Jahr 2020 wurden Mittel in Höhe von 28.200,-€ beantragt. Die Höhe der Beantragung hat sich zum Vorjahr nicht verändert. Konsequenzen einer nicht ausreichenden Förderung: Der Bildungsauftrag wäre unmittelbar durch den LK WF nur mit erheblichem Mehraufwand insbesondere durch Personalaufstockung zu erfüllen. Die Bezuschussung bewährter Ange- bote der Familienbildungsstätte bildet eine kostengünstige Alternative zu neu einzusteue- renden Maßnahmen des Landkreises. Die Maßnahmen und Angebote stellen sich im Adressatenkreis als anerkannte und qualitativ hochwertige Instrumente der Familienbildung dar.

Aufstellung über Zuwendungsanträge für 2021

Produkt / Träger / Bezeichnung der Zuwendung	Art	Anlass	Umfang €	För- de- rung seit	Rechtlicher Rahmen	Finanzierung / Konsequenzen
367 / Kath. Familien- Bildungsstätte Salz- gitter für Zweigstelle Wolfenbüttel Förderung der Er- ziehung in der Fa- milie	Zuwen- dung	jährlicher Antrag	Ansatz 2020: 2.900,-- € Beantragt und veran- schlagt für 2021: 2.900,-- €	1995	siehe. Ev. Familien-Bildungsstätte	Konsequenzen der Nichtförderung siehe Ev. Familien-Bildungsstätte. Die Höhe der bean- tragten Zuwendung ist zum Vorjahr unverän- dert.
363 / Sprecherrat der AG nach § 78 SGB VIII im Landkreis Wolfen- büttel Aufwendungen für die Arbeitsgemein- schaft nach § 78 SGB VIII	Zuwen- dung	jährlicher Antrag	Ansatz 2020: 900,-- € Beantragt und veran- schlagt für 2021: 900,-€	2002	Jährlicher Förderbeschluss im Rahmen der Haushaltsberatungen; die Arbeitsgemein- schaft hat ihre rechtlichen Wurzeln in § 78 SGB VIII ("Soll-Aufgabe"). Die Arbeitsgemeinschaft versteht sich als Forum für die partnerschaftliche Zusam- menarbeit zwischen den Trägern freier und öffentlicher Jugendhilfe. Sie hat das Ziel einer planerischen Abstimmung des Ange- botes von Jugendhilfemaßnahmen zum Wohl des Gemeinwesens.	Die Aufwendung finanziert sich wie folgt: 100% Zuschuss Landkreis Wolfenbüttel, Gesamtvolumen 900,-€ Die Mittel dienen der Planung und Durchfüh- rungen von Tagungen der AG 78. Eine Kür- zung ist nicht opportun, da die Mittel ohnehin knapp bemessen sind und für Auslagen wie Postgebühren, Kosten für Tagungen, Referen- ten, etc. der AG §78 vorgesehen sind.

Aufstellung über Zuwendungsanträge für 2021

Produkt / Träger / Bezeichnung der Zuwendung	Art	Anlass	Umfang €	För- de- rung seit	Rechtlicher Rahmen	Finanzierung / Konsequenzen
363/ Allianz für die Region GmbH Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme „KoPra WF“ (Kompetenz & Praxis in Wolfenbü- ttel) - von der Schule zum Beruf für Schüle- rinnen und Schüler im Sekundarbereich I	Zuwen- dung	Kreis- tagsbe- schluss vom 09.08.20 12; Jähr- licher Be- schluss über den Haushalt	80.000,-	2012	§13 SGB VIII stellt klar, dass benachteiligten jungen Menschen sozialpädagogische Hilfen angeboten werden sollen, um die schulische und berufliche Integration zu fördern. Der Landkreis Wolfenbüttel hat das Über- gangsmanagement Schule-Beruf bewusst in der Jugendberufshilfe mit dem Schwerpunkt der Jugendsozialarbeit verortet. Zielgruppe dabei sind junge Menschen, die eher sozial benachteiligt sind oder individuelle Beein- trächtigungen überwinden müssen und de- ren Entwicklung ohne die Gewährung von Unterstützung gefährdet wäre. Ein wichtiger Bestandteil des Übergangsmanagements ist das flächendeckendes Programm KoPra WF zur vertieften Berufsorientierung in den Haupt- und Realschulen sowie den integrier- ten Gesamtschulen in Stadt und Landkreis Wolfenbüttel.	Finanzierungsplan: Für den Zweijahreszeitraum 01.08.2020 – 31.07.2022 umfasst das Aufwandsvolumen 462.175 €. Davon 230.583 € im Haushaltsjahr 2021. Neben der Zuwendung des Landkreises beteiligen sich die Agentur für Arbeit mit 80.963 € sowie die Allianz für die Region GmbH selbst mit 69.620 €. Der Wegfall der Beteiligung des Landkreises für das Programm „KoPra WF“ hätte zur Folge, dass die Maßnahmen zur Berufsfindung und damit zur Erfüllung des Rechtsanspruches aus § 13 SGB VIII durch den LK selbst zu erbrin- gen wären.